

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Fortsetzung von der Nothwendigkeit moralische Freyheit mit der politischen zu verbinden
Autor:	Lavater, J. Jakob
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542845

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und, wie man sagt, als Geisel nach Hüningen geführt worden.

Verwaltungskammer. (Cantons-Dominal und Einkünfte.) Eine der sichersten Ressource des Cantons, welche bey dem so sehr geschwächten Staatsvermögen um so viel mehr Aufmerksamkeit verdient, besteht in den liegenden Gütern und andern Einkünften, die bisher von den Landvögten verwaltet, und zum Theil auch ihrer eigenen Nutzung überlassen wurden. Bielleicht wäre es für andere, besonders benachbarte Cantone interessant, das Neglement hier ganz eingerückt zu finden, welches die Bernerische Verwaltungskammer am 8. dies hierüber genehmigt hat. Allein der Raum gestattet uns dieses nicht. Hier also nur die wichtigsten Artikel in einem möglichst zusammengedrängten Auszuge:

I. Verwaltung der öffentlichen Güter und Gebäude. 1) Sie sollen je nach den Umständen des Orts entweder verwaltet, oder an den Meissbietenden (3) ganz oder theilsweise, gegen Geld oder Naturalien verpachtet werden. 2) Die Schlossgebäude, die nur zur Bewohnung, und nicht nothwendig zur Landwirthschaft dienen, werden unter Beding der Bewohnung und Bevorsorgung besonders ausgeliehen. 4) und 5) Die Lehensafforde um Alpen, Neben und Bergleichen sind vorläufig beibehalten, allfällige Natural-Abgaben werden aber so gleich versilbert. 6) Die obrigkeitlichen Waldungen sollen nicht verliehen, sondern von den Munizipalitäten und Bannwarten sorgfältig gehütet, Holzbewilligungen blos von der Verwaltungskammer ertheilt, und die Frevler gesetzlich bestraft werden. 7) Für das auf dem Ort sich befindliche Privateigenthum der Amtleute, besonders landwirthschaftliche Instrumente, u. s. w. können sich die Empfaher mit ihnen abfinden. II. Beziehung der öffentlichen Einkünfte. 8) In jedem Bezirk eines vormaligen Amts oder Vogtey, wird für die Beziehung, sowohl der obrigkeitlichen als überamtlichen Einkünfte ein National-Schaffner angestellt; wozu 9) die Munizipia der Verwaltungskammer einen zweifachen Vorschlag eingeben, von dem aber die Lehensbesteher ausgeschlossen sind. 10) Ihre Pflichten sind: Aufsicht über die Erfüllung der Lehensafforde, Bevorsorgung der Einkünfte und Ausgaben, Buchhaltung, Rechnungsablage. 12) Besoldung, 4 vom Hundert. III. Vollziehungs-Mittel. 13) Vier

Commissarien werden sogleich das Land bereisen, und alle vorläufigen Anstalten treffen; 15) sie können die sachkundigen Amtleute bezeichnen, und sollen 16) einen vollständigen Etat und Schätzung dieser obrigkeitlichen Gebäude, Güter, u. s. w. mitbringen; über ihren gewöhnlichen Ertrag sich erkundigen; die Grundlage der Lehensafforde aufzusezen: über das angestellte oder anzustellende Personale Bericht eingeben; und 17) die allfälligen Kassen inventoriren. 18) Dann wird die Verwaltungskammer die National-Schaffner ernennen, die Hünleihung bekannt machen, und die Steigerung abhalten lassen. 19) Niemand ist hiervon ausgeschlossen, als die Mitglieder der Verwaltungskammer und die wirklichen Bezieher öffentlicher Einkünfte. 20) Die Afforde dauern wenigstens ein Jahr, und bey allfälligem Verkauf werden die Besitzer billig entschädnet.

Helvetische Republik.

Aarau, den 12. April. Heute war die erste Zusammenkunft der constitutionellen helvet. Räthe, von den Cantonen: Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freyburg (oder Sarine und Broye), Solothurn, Schaffhausen, Leman, Aargau und Oberland. Nach Untersuchung der Beglaubigungsscheine sonderten sich die beyden Räthe; der grosse Rath schlug die formliche Anerkennung der helvetischen einen und untheilbaren Republik vor, und der Senat genehmigte solches. Mit allgemeinem Jubel, unter Musik und dem Donner der Kanonen wurde die neue, oder vielmehr blos verjüngte Republik ausgerufen. Möge der Genius der alten künftig auch diese begleiten, und unser Ruhm, unser Glück und unsre Ruhe bald wieder neu und feste stehen! Von guter Bedeutung ist gewiss, daß Ochs von Basel Präsident in dem Senate, und Prof. Kühn von Bern Präsident in dem Volksrath ist.

Fortsetzung von der Notwendigkeit moralische Freiheit mit der politischen zu verbinden.

Aus was für einem Grund ist die Gesellschaft zu großen Hoffnungen berechtigt, wenn es der reine Trieb nach Wahrheit ist, der die meisten Glieder einer gesellschaftlichen Verbindung antreibt, frei und ungehindert ihre Zwecke zu verfolgen?

Diese Frage ist durch unsre im letzten Stück geäußerte Behauptung veranlaßt.

Aber diese Frage sagt eine höhere voraus, durch deren Lösung eine Antwort auf obige Frage erst möglich wird, und diese ist folgende. — Wie kommt der Mensch zu dem reinen Triebe frey und ungehindert seine Zwecke zu befördern, und wie äußert er sich?

Der Mensch als Produkt der Natur steht als Geschöpf — mit allem Geschaffnen im weiten, gränzenlosen Umfang des Weltalls auf der gleichen Stufe — er ist das, was er seiner Natur gemäß seyn kann, er, der allgemeine Urheber der Dinge, hat jedem das verleihen, was zu seinem Wesen ersodert wird, was seine Vollkommenheit jedem beobachtenden Blick darstellen kann, — denn darin besteht die Vollkommenheit der Natur, daß jedes Geschöpf in seiner Art gerade das ist, was es seiner innern Einrichtung gemäß seyn kann.

Aber der Mensch, der nur als organisiertes Naturprodukt, der Bildung und Pflege der schaffenden Natur übergeben worden, der als solches, aus obigem Gesichtspunkt betrachtet, vor keinem einen Vorrang sich anmaßen darf — er, der Mensch soll weit mehr seyn, als nur eine vorübergehende Erscheinung der erzeugenden Kräfte, er soll vom Staub, dem er entnommen worden, Himmel anstreben, — darin unterscheidet sich der Mensch von allem, was ihn umgibt, daß er sie zu erkennen vermag jene Vollkommenheit der Natur, und, geleitet durch dieses Vermögen, tiefer in den verborgnen Gang der Dinge eindringt, um mit alles erforschenden Blick die Geheimnisse der immer wirksamen Natur aus der Verborgenheit an das Licht des Tages zu bringen.

Nur langsam und nicht ohne Mühe arbeitet sich der immer thätige Geist von der tragern Materie los, und unterscheidet sich von ihr mit deutlichem Bewußtseyn seines edlern Selbst — er ist thätig für seine ersten Bedürfnisse zu sorgen, er gebraucht seine Kräfte um das herbeizuschaffen, was zur Erhaltung seines Körpers — seiner Pflege — und zu seiner etwanigen Bequemlichkeit dienen kann. Er ahnt mit bildender Hand die verborgnern Arbeiten der Natur nach, ergoßt sich an dem schönen und erhabenen, und fühlt sich selbst groß im Gedanken den Schöpfer dieser Mannigfaltigkeiten im Geist zu ahnden, — aber er erkennt ihn noch nicht den Geist, der mit seiner inwohnenden Kraft alle diese Gefühle erzeugt, der die Formen und Gestalten der Dinge zu seinen beliebigen Zwecken bildet, der mit schöpferischer Kraft die Natur

veredlet und verschönert, um den edlern Geist mit lieblicherer Frucht zu erquicken — aber er fühlt einen rastlosen Triebe thätig zu seyn, und zu wirken, — und alle seine Kräfte zu gebrauchen.

Wenn wir alles mit einem Blick überschauen — wenn wir gleichsam auf einem Punkt alles beobachten könnten, was menschliche Kraft hervorgebracht, — wenn wir alle die mannigfaltigen Gestalten der Dinge die das fühlende Herz und der schaffende Geist gebildet gleich als mit einmal anschauen könnten, welch ein Reichthum und auch zugleich welche Mannigfaltigkeit von Gegenständen würde sich dem geistigern Aug öffnen.

Ist nun diese Thätigkeit — die in jedem schlummernd oder wachend vorhanden ist, — in bestimmte Schranken eingeschlossen, so durchbricht er sie mit der Zeit diese Schranken, und verdrängt die Hindernisse, die das freyere Wirken aufhalten, — das rastlose und thätige im Mensch — das ist es, was ihn aufweckt nach eignem Willen und mit selbstthätigem Entschluß seine Zwecke zu verfolgen — in wie fern in diesem Zeitpunkt in welchem der Geist sich selbst zu fühlen anfängt — nur die Vernunft — fern von jeder unreinen Leidenschaft — fern von jeder unedlen und niedrigen Lust — die anderer Absichten nur darum, weil sie nicht die seien sind, zerstören will, die auf den Trümmern der Nebenmenschen ihr eigen Glück zu begründen gedenkt, — ich sage, in wie fern nur die Vernunft frey von jeder unedlen Nebenabsicht das Gute und Wahre befördern will — in so fern ist der Trieb geheiligt, und es erfolge daraus, was da immer erfolgen kann, so muß die erzeugte Frucht dem edlen Saamen entsprechen. Der Mensch mithin der nur Gutes will, der nur das Wahre zu befördern strebt — der nährt ihn in sich den reinen vernünftigen Trieb nach Wahrheit. — Aus was für einem Grund darf sich nun die Gesellschaft zu großen Hoffnungen berechtigt fühlen — wenn dieser edle Trieb die meisten Glieder der Gesellschaft aufweckt — die freye und ungehinderte Wirksamkeit Aller zu befördern?

Weil das edle Bestreben sein ganzes Wesen ausfüllt, rund um sich herum, so weit als seine Kräfte reichen mögen, alles was gut und edel ist, zu wirken, — weil sein Sorgen und Denken dahin geht, ächtes Glück und wahre Wohlfahrt unter den Menschen zu verbreiten, — weil er alle mit gleicher Bruderliebe umfaßt, und weil er — wo er immer Früchte erblickt die Treu und Ne-

Sichkeit der Gesinnungen beweisen, seine Freude darüber laut werden läßt.

Auf eine solche Denkart dürften sich billig die gerechtesten Hoffnungen für die Zukunft gründen — Wenn in einer gesellschaftlichen Verbindung Männer mit diesem Herz, und solchen Gesinnungen die Angelegenheiten ihrer Mitbürger besorgen, so kann man des edlen und großen Zwecks, der erreicht werden soll — gewiß seyn — da sie je die gründlichsten und zweckmäßigen Mittel wählen werden, um das Ziel ihrer Bemühungen zu erreichen — —

Aber möchte man vielleicht einwenden, wenn in einer Gesellschaft einige es übernehmen, das Wohl aller zu besorgen, wenn es auch denen — zu welchen die meisten volles Zutrauen haben — überlassen bleibt — die Gesetze zu bestimmen, nach denen wir alle leben und handeln sollen — wo bleibt denn die freye und ungehinderte Wirksamkeit aller; sind nicht die übrigen alle dem Willen jener wenigen unterworfen? Handhabung und Ausübung von gewissen Gesetzen ist (wie es sich sehr wohl erweisen läßt) unerlässliche Bedingung alles gesellschaftlichen Beysammenlebens — und nur unter dem Schutz von Gesetzen ist Freyheit möglich — oder wie wir oben uns ausdrückten — ein freyes und ungehindertes Wirken, nach einem bestimmten Ziel — dieses Ziel bestimmen alle — und diejenigen, welche Mittel zur Erreichung dieses Ziels empfehlen, sollen sich von allen andern uns durch nichts unterscheiden, als dadurch — daß sie von ihnen den Auftrag erhalten haben, für die Bewahrung dieses Ziels zu sorgen — freylich kommt es dann auf die Denkensart des Vollziehers der Gesetze an, ob er heilig und redlich sie handhabe oder nicht — auf seinen Arbeiten ruht nichts geringeres als das Glück oder das Unglück der ganzen Gesellschaft — Beschränken mithin keine Gesetze den ungehinderten Gebrauch meiner Thätigkeit — und die freye Anwendung der Kräfte — so bin ich wirklich frey — und die Gesetze, die gegeben werden, verhüten den Missbrauch der Freyheit.

Ann e i g e.

Abhandlung über die Frage: Sind Geistliche auch zu bürgerlichen Aemtern stimmb- und wahlfähig?

Unter diesem Titel erscheint mit nächstem eine Schrift, deren Gegenstand sowohl als die Ausführung die Aufmerksamkeit des denkenden Publikums verdient. Der Verfasser sucht die Rechte des Geistlichen zu retten, aber man

erwartet keine blinde Apologie dieses Standes, er ist vielmehr bemüht seine gegenwärtigen Mängel in ihren Ursachen und in ihrem ganzen Umfange zu zeigen, zugleich aber: daß eine völlige Absonderung dieses Standes durch Ausschließung von den politischen Rechten des Bürgers ihm alle Mittel bemebe, der Cultur des Zeitalters gleichen Schritt zu halten.

„Der Stand des Geistlichen“, beginnt er „verdient seiner Geschäfte wegen die Achtung des Rechtschaffenen, des Verehrers der Religion, und des Menschenfreundes. Diese Achtung ist in den Zeiten der Unwissenheit in blinde Ergebenheit ausgeartet, und einer bessern Auflklärung blieb es vorbehalten, den Lehrern der Sittlichkeit und der Religion eine Stelle anzuweisen, welche der Würde des Standes, und der Menschlichkeit der Beamten gleich zufömmt. Auf dieser Mittelstufe findet der Geistliche das schönste Feld seiner Wirksamkeit. Missverstandene Freyheitsliebe sucht ihm indessen nicht selten auch diesen Platz zu rauben, indem sie alles anstößt, was den geistlichen Stand der Geringschätzung Preis geben kann. Hohe Leidenschaft sowohl, als feiner Spott versuchen zuweilen an ihm ihre Waffen, und daß sie nicht längst einen — für die Menschheit — traurigen Sieg erfochten habe, das sey uns Wink, daß es sich der Mühe verlohne, ihre Angriffe abzuwehren, indem man ihre Einwürfe prüft, beurtheilt, und berichtigt. Wenn man die neueste Zeitgeschichte, die Verfolgung des Priestерstandes, und die Ausschließung der Geistlichen von der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit überdenkt, so bieten sich die Fragen dar: ist nicht eine völlige Zurücksetzung oder Herabwürdigung des geistlichen Standes im Werke? hat er sich dieselbe zugezogen? wodurch, was kann sie rechtfertigen, und ihre allfälligen Gränzen bestimmen.“

Die Abhandlung zerfällt in drey Hauptstücke. 1. Untersuchung über die Zurücksetzung des geistlichen Standes, worin sie bestehet, und welches die Quellen derselben seyen. 2. Beurtheilung der bürgerlichen Zurücksetzung des geistlichen Standes nach dem doppelten Gesichtspunkte des Rechts und der Klugheit. 3. Bestimmung der Gränzen für die Wahlfähigkeit der Geistlichen zu bürgerlichen Aemtern.

Möge die Gründlichkeit und Vielseitigkeit dieser Untersuchung, und das warme Gefühl für Menschheit und Vaterland, das überall athmet, einen jeden in der Stimme des Verfassers, die der Wahrheit und des Rechts erkennen lassen!